

4. Nachtrag vom xx.xx.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2012 folgenden 4. Nachtrag vom xx.xx.2012 zur Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für die Kanalbenutzer je cbm Schmutzwasser beträgt 3,69 Euro. Diese setzt sich aus 2,19 Euro Schmutzwassergebühr ohne Verbandslasten und 1,50 Euro Schmutzwassergebühr nur Verbandslasten zusammen.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt ermittelten befestigten Flächen festgelegt.

§ 6 Verbandslasten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,50 Euro/cbm Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Beitrages an den Entwässerungsverband.

§ 7 Kleineinleiter / Kleineinleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleineinleitungen

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird auf 0,78 EUR/cbm festgesetzt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|---------------|
| (6.1) | bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf | 1,73 EUR/cbm, |
| (6.2) | bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf | 1,98 EUR/cbm. |

§ 11 Gebührenpflichtige und Mitteilungspflicht

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu geben sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.